

Schulgeld / Kostenbeitragsordnung EmiLe Schulverbund

Stand 21.01.2026

1. Unser Anliegen - Eine Schule für alle: Der EmiLe Solidarfond

Es ist uns ein Anliegen, auch Kindern aus Familien mit geringerem Haushaltseinkommen, den Besuch der EmiLe zu ermöglichen. Kein Kind soll auf Grund der Einkommensverhältnisse der Eltern vom Besuch der EmiLe ausgeschlossen sein. Die EmiLe bietet daher Schulgeldermäßigungen zwischen 10% und 100% in Form von Stipendien an.

Wer kann, bringt sich ein – wer nicht kann, erhält Unterstützung

Lesen Sie weiter unter Ziffer 4.

2. Allgemeine Informationen zum Schulgeld

Die Schule bekommt von staatlichen Stellen Zuschüsse für Personal- und Sachkosten sowie im Bereich der erweiterten Mittagsbetreuung in der Grundschule und der offenen Ganztagschule von Klasse 5-10 Zuschüsse für diese beiden Betreuungskonzepte.

Diese Zuschüsse reichen jedoch nicht aus, um die sich aus der besonderen Pädagogik (Betreuungsschlüssel 1:13, materialgestütztes Arbeiten, die vorbereitete Umgebung und ein Mehr an Raum) ergebenden Kosten zu decken. Daher ist es notwendig, diese zusätzlichen Ausgaben mit Hilfe eines von den Eltern der Schülerinnen und Schülern zu zahlenden Schulgeldes zu decken.

3. Gebührenarten und Konditionen

3.1. Laufende Kosten

3.1.1. Schulgeld

Die monatlichen Schulgelder betragen im Schuljahr 2026/2027:

Grundschule Kl. 1-4	€ 389,00
Mittelstufe Kl. 5-10	€ 443,00

Ab der 5. Jahrgangsstufe sind mindestens drei Nachmittage zu belegen, ab der Jahrgangsstufe 7 vier Nachmittage.

Das Schulgeld ist monatlich im Voraus zu entrichten (am jeweils Monatsersten für den laufenden Monat) und von August bis Juli zu zahlen. Wer das Schulgeld jährlich zahlt, erhält einen monatlichen Rabatt von 10,00 Euro.

Bei unterjährigem Eintritt ist das Schulgeld jeweils ab dem Ersten des Eintrittsmonats zu entrichten.

Das Schulgeld beinhaltet den Unterricht und die Betreuung des Schülers von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:00 bis 15:30 Uhr (GS) bzw. von 8:00 bis 16:00 Uhr (MS) und Freitag von 8:00 bis 12.45 Uhr (GS/MS).

Bei Nicht-Inanspruchnahme von Betreuungszeiten ist eine Erstattung oder eine anteilige Erstattung von Schulgeld nicht möglich.

Darüber hinaus sind die benötigten Lehr- und Lernmaterialien, Kopiergeld, Büchergeld, Eintrittsgelder, Exkursionen, Workshops, Ausflüge, Referenten etc. in diesen Gebühren enthalten.

Lediglich die Klassenfahrten sind gesondert zu zahlen und ggf. die Kosten für das Mittagessen und die Busnutzung (s.u.).

3.1.2. Schulgelderhöhungen

Um der besseren Planbarkeit willen und um inflationsbedingte Kostenerhöhungen auszugleichen, erhöht sich das Schulgeld jährlich, jeweils zum 01.08. automatisch um 2 %, aufgerundet auf volle Euro-Beträge, bezogen auf den Schulgeldbeitrag des jeweiligen Vormonats. Unterschreitet der Verbraucherpreisindex Bayern des vorangegangenen Kalenderjahres die 2%, so erhöht sich das Schulgeld maximal um den Verbraucherpreisindex Bayern.

Darüber hinaus ist die Schule ist berechtigt nach entsprechender Ankündigung, das Schulgeld jährlich neu festzulegen.

3.1.3. Essensgeld

Das Mittagessen kann individuell gebucht werden und kostet zurzeit je nach Teilnahme monatlich (Stand: 01.11.2025):

4 x wöchentlich	€ 88,00
3 x wöchentlich	€ 66,00
2 x wöchentlich	€ 44,00
1 x wöchentlich	€ 22,00

Wird kein Mittagessen gebucht, wird ein Betreuungsbetrag in Höhe von monatlich € 13,00 erhoben für alle Schüler_innen der Jahrgangsstufen 1 bis 10 als Beitrag für die Fixkosten der Kantine. Selbst mitgebrachtes Essen kann in der Kantine gewärmt werden.

Die Buchung der Mittagessen kann jederzeit zum Folgemonat erhöht werden. Abbestellungen sind jeweils zum 28.02. und zum 01.09. mit einer Frist von 14 Tagen möglich. Für die P1 und P2 sind Abbestellungen auf Grund der Nachmittagskurswahlen zum 28.02. und bis 30.09. ohne Frist möglich.

Bei längerer Abwesenheit des Schülers oder der Schülerin (Krankenhaus, Auslandsaufenthalt u.ä.) reagiert der Schulträger flexibel und setzt ggfs. die Zahlungsverpflichtung aus.

Das Essensgeld ist jeweils 12 x jährlich, von August bis Juli, fällig.

Das Essensgeld kann – ggf. auch unterjährig – erhöht werden, insbesondere, wenn der Caterer die Preise anhebt, der Caterer gewechselt wird oder sonstige Preissteigerungen sich auf das Mittagessenangebot auswirken.

3.1.4. Elternstunden

Die Eltern bringen sich pro Familie mit 40 allgemeinen Arbeitsstunden pro Schuljahr in das Schulleben ein. Bei Eintritt während des Schuljahres sind diese Pflichtstunden zeitanteilig zu erbringen.

Die Arbeitsstunden können für das laufende Schuljahr bis zum 30.11. teilweise oder ganz für einen Betrag von € 19,00 je Stunde abgelöst werden.

Für nicht abgelöste, nicht nachgewiesene oder nicht geleistete Arbeitsstunden wird am Ende des Schuljahres ein finanzieller Ausgleich in Höhe von € 30,00 je Stunde gefordert.

3.2. Einmalige Kosten

3.2.1. Aufnahmegebühr

Bei Aufnahme der Schülerin oder des Schülers zahlen die Eltern einen monatlichen Schulgeldbeitrag als Aufnahmegebühr.

3.2.2. Sicherheitsleistung

Bei Aufnahme ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von 1.000,00 Euro zu hinterlegen. Diese ist unverzinslich und wird am Ende des Schuljahres, in dem der Schulbesuch des Schülers oder der Schülerin endet, mit einer Frist von 4 Wochen zum 30.09. zurückgezahlt. Sie dient der Schule als Liquiditätsquelle für den fortlaufenden qualitativen Auf- und Ausbau der EmiLe. Bei Bedarf kann die Zahlung der Sicherheitsleistung in Raten erfolgen, eine entsprechende Vereinbarung ist bei Beginn des Vertragsverhältnisses zu treffen.

3.3. Zahlungsweise

3.3.1. Lastschriftmandat

Alle einmaligen und laufenden Beiträge werden per Lastschriftverfahren eingezogen. Dazu ist der Schule ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

3.3.2. Schulgeldzahlung

Die Zahlung des Schulgeldes erfolgt

- monatlich im Voraus (obligatorisch) oder
- jährlich im Voraus (optional)

Bei jährlicher Zahlungsweise verringert sich der monatliche Schulgeldbeitrag um € 10,00, d.h. es wird ein Nachlass von € 120,00 gewährt.

4. Schulgeldermäßigungen und Freiplätze

4.1. Geschwisterermäßigung

Es gibt eine Geschwisterermäßigung für das zweite und alle weiteren Kinder einer Familie, die eine der Einrichtungen des EmiLe Montessori-Schulvereins besuchen. Diese Ermäßigung wird ohne gesonderte Antragstellung gewährt.

Die Ermäßigung ist gestaffelt nach der Anzahl der Kinder einer Familie, die gleichzeitig die EmiLe besuchen. Beim Besuch von 2 Kindern erhält wird für das jüngere Kind 25 % Schulgeldermäßigung gewährt, für das dritte und jedes weitere Kind beträgt die Ermäßigung 40%.

4.2. Mitarbeiterrabatt

Mittarbeiter_innen, deren Kinder die EmiLe besuchen, können zusätzlich einen Mitarbeiterrabatt erhalten. Die Höhe richtet sich nach der jeweils aktuellen Gesetzeslage bzw. dem aktuellen Steuerrecht. Das bedeutet zurzeit:

- Pauschalrabatt i.H.v. 1.080,00 pro Jahr
- Zuzüglich ein Rabatt von 4% auf das verbleibende Schulgeld

4.3. Solidarfonds und Stipendien

4.3.1. Solidarfonds

Ziel ist es, jedem Schüler den Besuch der EmiLe zu ermöglichen, auch unabhängig von den Einkommensverhältnissen der Eltern. Um eine gleichmäßige Finanzierung der Schulplätze und damit die langfristige Kalkulation zu sichern, hat die Emile einen sog. Solidarfond eingerichtet. Dieser Fond, aus dem die Stipendien so weit als möglich finanziert werden, wird u.a. aufgefüllt durch einmalige oder regelmäßige Zuwendungen von Eltern und Freunden der Schule.

- Es besteht die Möglichkeit einen **Mehrzahlungstarif** zu wählen, d.h. freiwillig einen höheren Schulgeldbetrag für ein komplettes Schuljahr zu zahlen. Bei dieser Verpflichtung besteht für den Fond eine hohe Planungssicherheit. Der den normalen Schulgeldbetrag übersteigenden Betrag kann als Spende bescheinigt werden.

Mehrzahlungstarif	Tarif A	Tarif B	Tarif C	X
Euro pro Monat	50,-	100,-	200,-	_____

Ein freiwilliger Mehrzahlungstarif (zusätzlich zum regulären Schulgeld) kann in einer vorgeschlagenen Höhe oder auch in jeder Höhe im Rahmen des Lastschriftverfahrens gewählt werden oder per formlosen Schreiben an den Vorstand des Schulvereins.

- Weiterhin können **einmalige Spenden** in den Fonds eingezahlt werden.
- Die **Sicherheitsleistung** kann nach dem Abschluss des Schulbesuchs in den Fonds als Spende oder Schenkung in den Fonds übertragen werden.
- Der Verein zahlt **5,00 Euro pro Mitgliedsbeitrag** pro Jahr in den Fonds ein.

- Die Erlöse des **Sommerfestes** gehen nach Abzug der Kosten ebenfalls als Einlage in den Fonds.
- Auch externe Förderer können den Fonds bestücken und ggfs. ein Stipendium übernehmen.

Weitere Ideen zur Generierung von Einlagen oder Fördermöglichkeiten können direkt dem Vorstand vorgeschlagen werden.

Die Mittel des Fonds dienen ausschließlich diesem Zweck und sind nicht anderweitig zu verwenden. Mögliche Überschüsse werden für Folgejahre angespart.

Die Verwaltung und Dokumentation der Mittelverwendung ist Aufgabe des Vorstands.

4.3.2. Stipendien

Die Beantragung eines Vollstipendiums bzw. Teilstipendiums aus wirtschaftlichen Gründen erfolgt ausschließlich nach dem hier beschriebenen Verfahren. Ein Vollstipendium wird vergeben, wenn das nach Abzug des Schulgeldes und aller zusätzlichen Belastungen, die für den Schulbesuch zwingend aufzubringen sind, verbleibende Einkommen das Existenzminimum nach SGB XII unterschreiten würde.

Mit dem Antrag muss ein aktueller Einkommenssteuerbescheid vorgelegt werden. Zur Prüfung der Höhe eines Stipendiums, müssen zusätzlich folgende Angaben gemacht werden:

- Anzahl der im Haushalt lebenden erziehungsberechtigten Personen
- Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder in verschiedenen Altersstufen
- Angabe, ob eine erziehungsberechtigte Person schwanger ist
- Angabe, ob einem im Haushalt lebenden Kind eine Behinderung vorliegt.

Ein Antrag kann jeweils bis zum 30.06. für das folgende Schuljahr beim Vorstand des Trägervereins gestellt werden. Bei Aufnahme nach diesem Datum kann ein Antrag auch unterjährig gestellt werden. Es ist auch möglich, einen Antrag für einen kürzeren Zeitraum zu stellen.

Eine genehmigte Ermäßigung ist maximal für ein Schuljahr gültig. Wesentliche Veränderungen der wirtschaftlichen Situation sind umgehend und ohne Aufforderung mitzuteilen.

Ein ggfs. erforderlicher Wiederholungs-Antrag ist jährlich ohne Aufforderung bis zum 30.6. für das Folgeschuljahr beim Vorstand des Trägervereins einzureichen. Wird ein Wiederholungs-Antrag nicht fristgerecht gestellt, wird automatisch das Schulgeld auf den regulären Betrag umgestellt.

Bei der Beantragung wird der Antragsteller gebeten, einzutragen, in welcher Höhe Zahlungen geleistet werden können bzw. für welchen Betrag ein Teilstipendium beantragt wird.

Der Antragsteller hat die Möglichkeit zu entscheiden, ob er ein zinsloses Darlehen oder ein Stipendium ohne Rückzahlungsverpflichtung (i.S. einer Schenkung) beantragen möchte.

Der Antragsteller füllt das Antragsformular aus und legt die konkreten Antragsgründe in einem persönlichen Anschreiben dar. Weiterhin sollte es auch die Möglichkeiten zur anderweitigen Unterstützung der Schule (z.B. ein Engagement über die vertraglich vereinbarte Eltern-Arbeit hinaus) beinhalten.

Dieses Schreiben und das ausgefüllte Formular übergibt er an den Vorstand des Trägervereins. Weiterhin legt er diesem den Jahressteuerbescheid des vorangegangenen Kalenderjahres und ggfs. weitere Bescheide (Sozialhilfe, Arbeitslosengeld ...) zur Ansicht vor. Der Vorstand bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er sich von der Richtigkeit der Angaben überzeugt hat.

Die Entscheidung über die Genehmigung eines Teil- oder Vollstipendiums trifft der Vorstand nach den festgelegten Kriterien (Jahreseinkommen, Freibetrag, Berücksichtigung der statistischen Haushaltsausgaben pro Familienmitglied) und unter Würdigung der individuellen Umstände. Keinesfalls darf nach Zahlung des Schulgeldes und aller zusätzlichen Belastungen, die für den Schulbesuch zwingend aufzubringen sind, das verbleibende Einkommen das Existenzminimum nach SGB II/XII unterschreiten.

Das aktuelle Antragsformular für die Beantragung eines Teilstipendiums / Vollstipendiums kann im Schulbüro (schulbuero@emile-montessori.de) angefordert werden oder ist auf der Homepage zum Download abrufbar.